Schweizerisches
Bundesblatt.

Jahrgang II. Band II.

Nro. 34.

Montag, den 22. Juli 1850.

Man abonnirt ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1850 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 1 Batzen per Zeile oder deren Raum.

Verhandlungen der Bundesversammlung des National- und Ständerathes.

(April 1850.)

Kommissionalgutachten,

die

Freiburger-Kontributionen betreffend.

Tit.

Ihre Kommission, welche Sie unter'm 6. April d. J. zur Begutachtung der aus dem Kanton Freiburg eingegangenen Bittschriften, die Kontributionen betreffend, und des darauf bezüglichen Antrages vom Bundesrathe bestellt haben, hat sich nur in Beziehung auf zwei Nebenpunkte, nicht aber auch zu einem gemeinschaftlichen Antrage über die Hauptbegehren, verständigen können.

Die Petitionen scheiden sich in verschiedene Abtheilungen aus.

Die Hauptabtheilung derselben enthält das Gesuch der durch das Großrathsdekret vom 20. Mai und 23. Dezember 1848 und den darauf bezüglichen Voll-

ziehungsbeschluß vom 7. September gl. J. betroffenen 214 Personen und 139 Gemeinden des Kantons Freiburg, um Aufhebung derselben, oder eventuell um Oeffnung des Rechtsweges.

Für und gegen die berührten Dekrete sind viele weitere Vorstellungen, im Ganzen mit 15,088 Unterschriften an die Bundesversammlung eingegangen.

Mehrere Petitionen mit 6736 Unterschriften unterstützen die Begehren der Besteuerten; andere Eingaben, mit 8352 Unterschriften, verlangen dagegen die Aufrechthaltung der genannten Dekrete. 4266 von den 6736 Petenten stellen noch das besondere Gesuch:

a. Das Werk der Friedensherstellung und Versöhnung, welches der Bundesrath begonnen hat, durch den gänzlichen oder theilweisen Nachlaß der Kriegskosten von 1847 zu vollbringen.

b. Das Freiburger Volk in seine Rechte als republikanisches Volk wieder einsetzen zu lassen, wie sie ihm von der Bundesverfassung gewährleistet sind, und zu diesem Behuf zu verordnen, daß die Kantonalverfassung dem Volke vorgelegt werde;

c. zu verordnen, daß die Regierung von Freiburg dem Volke über die Staatsgelder, über die außerordentlichen erhobenen Kontributionen und Steuern, über die Güter der aufgehobenen Klöster und der in der Noth schmachtenden Geistlichkeit Rechnung ablegen solle.

2126 Bürger aus dem Bezirk Murten verlangen in einer Eingabe vom 12. April 1850, es möchte die Bundesversammlung beschließen:

1) Da der ehemalige Bezirk Murten keinen Theil am s. g. Sonderbunde gehabt hat, so ist derselbe von

jeglichem Beitrage zu der daherigen Kriegssteuer befreit;

2) sei zu Gunsten und zur ausschließlichen Entladniß dieses Bezirks nach Maßgabe seiner Volkszahl ein verhältnißmäßiger Nachlaß von der dem Stande Freiburg auferlegten Kriegssteuer zu erkennen;

3) bleibe das durch die Tagsatzung gegen die Haupturheber und Beförderer des Sonderbundes eingeräumte Rückgriffsrecht vorbehalten, und es seien somit die durch das Dekret vom 23. Christmonat 1848 Belegten mit ihrer Beschwerdeschrift abgewiesen.

Die Mehrheit der Kommission, bestehend aus den Herren Nationalräthen Stämpfli, Pioda und dem Berichterstatter, beehrt sich Ihnen über das Hauptgesuch nachstehendes Gutachten vorzulegen.

Wir schicken folgende geschichtliche Momente voran:

Mit 47 gegen 11 Stimmen hat der Große Rath des Kantons Freiburg unter'm 9. Juni 1846 beschlossen, dem Sonderbunde förmlich beizutreten (der Große Rath zählte 97 Mitglieder. Mehrere Mitglieder haben gar nicht gestimmt, andere waren abwesend). Von dieser Schlußnahme hat der Staatsrath von Freiburg in einer Proklamation vom 2. Juli gl. J. dem Volke Kenntniß gegeben. Eine heftige Opposition hat sich gegen diesen Anschluß an den Sonderbund im Großen Rathe und später im Volke des Kantons Freiburg kund gegeben.

Durch den Tagsatzungsbeschluß vom 20. Heumonat 1847 ist der Sonderbund als verfassungswidrig aufgehoben worden, und zwar mit folgenden Worten:

„1) Es ist das Separatbündniß der sieben Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg

und Wallis mit den Bestimmungen des Bundesvertrages unverträglich, und demgemäß als aufgelöst erklärt."

„2) Die benannten Kantone sind für die Beachtung dieses Beschlusses verantwortlich und die Tagsatzung behält sich vor, wenn die Umstände es erfordern, die weitern Maßregeln zu treffen, um demselben Nachachtung zu verschaffen."

Von diesem Beschlusse an wußten es die Behörden und das Volk der sieben Kantone, daß sie verantwortlich seien für alle Folgen, welche der Eidgenossenschaft aus dem Separatbündniß entstehen können.

Unter'm 11. August 1847 hat die Tagsatzung die warnende Schlußnahme gefaßt:

„Die erwähnten sieben Stände werden ernstlich gemahnt, alles zu unterlassen, was den Landfrieden stören kann, und namentlich außerordentliche militärische Rüstungen einzustellen."

Noch eindringlicher wurden die Landesbehörden und das Volk der sieben Kantone durch die Proklamation der Tagsatzung vom 20. Weinmonat 1847 gewarnt. Es ist in derselben wörtlich gesagt:

„Erwäget wohl die schwere Verantwortlichkeit, die „Ihr auf Euch ladet, wenn auf unzweideutige Bun„desvorschriften gegründete Schlußnahmen und freund„eidgenössische Mahnungen der obersten Bundesbehörde „fort und fort unbeachtet bleiben sollten. Die Folgen, „die ein Verharren in solcher Stellung für Euch und „für das gesammte Vaterland nach sich ziehen müßte, „sind nicht zu berechnen."

Die Tagsatzung ist noch weiter gegangen: sie hat, wie in die andern Kantone, auch nach Freiburg eidgenössische Repräsentanten mit dem Auftrage abgeordnet,

bei den obersten Behörden des Kantons nach Kräften dahin zu wirken, daß Freiburg vom Sonderbunde abgehe.

Mit Schreiben vom 23. Oktober 1847 erklärte der Staatsrath von Freiburg den eidgenössischen Repräsentanten, daß die Veröffentlichung der Tagsatzungsproklamation nicht gestattet werden könne, und daß er auch den Großen Rath nicht einberufe, weil derselbe beschlossen habe, daß allfällige Friedensanträge der Gesandtschaft an der Tagsatzung einzugeben seien.

Vergeblich versuchten die eidgenössischen Repräsentanten weitere Schritte; in ihrem daherigen Berichte vom 24. Oktober 1847 heißt es:

„Les réprésentants fédéraux ne jugèrent pas que „tout espoir de pacification dût être abandonné. Ils „renouvelèrent leurs exhortations à Monsieur l'Avoyer „et cherchèrent à lui faire comprendre la gravité de la „responsabilité qui allait peser sur le Gouvernement, „et malgré qu'il leur eût déclaré que toute nouvelle „démarche serait inutile, ils adressèrent encore une „invitation plus formelle au Conseil d'Etat."

In der Kapitulation vom 14. November 1847 sind ausdrücklich nur die militärischen Verhältnisse regulirt und im Art. 6 ist festgesetzt worden:

„S'il devait s'élever des difficultés autres que celles „qui sont du ressort militaire, elles seront décidées „par la haute Diète."

Der frühere Staatsrath des Kantons Freiburg ist mit dem Großen Rathe durch die Macht der Ereignisse aufgelöst worden. Eine provisorische Regierung trat an die Stelle derselben. Diese dekretirte schon am 29. November 1847: „es sollen als des Hochverrathes oder der Mitschuld an diesem Verbrechen bezichtigt, in Anklagezu-

stand versetzt und zur Vergütung an den Staat belangt werden:

1) „Die Mitglieder der Mehrheit des Staatsrathes, die Mitglieder des diplomatischen Rathes, die freiburgischen Mitglieder des sonderbundschen Kriegsrathes und die Gesandten bei der Tagsatzung, welche ihre Sitze am 29. Weinmonat verlassen haben."

2) „Die Mitglieder der Mehrheit des Großen Rathes, welche am 9. Brachmonat 1846 die Zustimmung des Kantons Freiburg zum Sonderbund, oder am 15. Weinmonat 1847 den Widerstand gegen die Tagsatzungsbeschlüsse ausgesprochen haben."

3) „Diejenigen Militärchefs, geistlichen Beamten, Angestellten und andern Personen, welche zur Vorbereitung oder Unterstützung des Bürgerkrieges entweder die ihnen obliegende Amtspflicht überschritten oder Handlungen begangen haben, zu welchen sie ihr Stand nicht verpflichtete."

Es sind im Dekrete 79 Personen mit Namen aufgeführt, welche vor die gewöhnlichen Gerichte gezogen werden sollen. Inzwischen wurden dieselben im Aktivbürgerrecht, sowie in ihren amtlichen Stellungen suspendirt, und ihr Vermögen unter Sequester gelegt.

Ueber die Kriegskosten trat dann auch die Tagsatzung ein; sie erließ unterm 2. Dezember 1847 folgende Beschlüsse:

1) „Den Kantonen Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis sind alle Kosten auferlegt, welche der Eidgenossenschaft in Folge der Nichtbeachtung der Schlußnahmen der Tagsatzung vom 20. Heumonat und 10. August laufenden Jahres durch diese Kantone erwachsen, unter Vorbehalt ihres

Rückgriffes gegen diejenigen, welche sie als schuldig finden mögen."

2) „Für diese Kosten haften sie der Eidgenossenschaft solidarisch, unter sich aber tragen sie dieselben nach dem Verhältniß der eidgenössischen Geldskala."

Im gleichen Monat Dezember wurde ein neuer Großer Rath im Kanton Freiburg gewählt. Den 20. Jenner 1848 hat derselbe ein Dekret erlassen, nach welchem die Haupturheber und Beförderer des Sonderbundes unter folgenden Bedingungen amnestirt wurden:

1) Sie haben dem Staat an die Kriegs- und Besetzungskosten 1,600,000 Fr. unter solidarischer Haftbarkeit zu bezahlen.

2) Die Vollziehungsbehörde habe die Steuerbaren zu bezeichnen.

3) Die als solche Bezeichneten können „auf ihre eigene Gefahr und Kosten für die Bezahlung der bemeldten Summe den Rekurs ausüben, sowohl unter sich in Bezug auf den Vermögensanschlag und die Bestimmung des einen jeden betreffenden Steuerantheils, als auch gegen diejenigen ihrer Mitschuldigen oder andern Anstifter, welche nicht durch den Vollziehungsbeschluß bezeichnet worden wären."

4) Die bezeichneten Personen können von hoher Polizei wegen zu einer zeitlichen Entfernung aus dem Kanton angehalten werden, wenn sie sich politischer Umtriebe gegen die jetzige Ordnung der Dinge schuldig machen würden. Sie sollen überdieß während zehn Jahren von der Ausübung politischer Rechte ausgeschlossen sein u. s. w.

Jedem der Amnestirten steht frei, die Amnestie nnter diesen Bedingungen anzunehmen, oder aber, „einen Abspruch vor den Gerichten zu begehren."

Im gleichen Dekrete ist auch der Weltgeistlichkeit eine außerordentliche Steuer von 60,000 Fr. und den ordensgeistlichen Korporationen eine solche von 750,000 Franken auferlegt worden.

In dem Vollziehungsdekret vom 11. Februar 1848 sind 20 Personen als die Haupturheber und Beförderer des Sonderbundes erklärt worden, welche die Summe von 1,600,000 Fr. unter dem im Großrathsbeschluß vom 20. Jenner vorbehaltenen Rekursrecht gegen andere Mitschuldige zu bezahlen haben. Ebenso sind die 60,000 Franken auf 83 Säkulargeistliche verlegt worden.

Mittlerweile hatte die provisorische Regierung an die für einmal auf die Sonderbundsstände verlegten 5½ Millionen Kriegskosten Fr. 300,000 in Baar, und Fr. 1,391,196 Rp. 77 in Titeln abgeführt. Weiter blieb dem Kanton an sein daheriges Betreffniß von Fr. 1,745,763 Rp. 19 noch der Rest von Fr. 54,566 Rp. 42 zu berichtigen. Die eigenen Kosten, welche der Sonderbund dem Kanton Freiburg veranlaßte, sind auf 1,400,000 Fr. berechnet worden.

In Folge einer von den Betroffenen eingereichten Rekurseingabe suspendirte der Große Rath den 31. März 1848 das Dekret vom 20. Jenner gegen dieselben und beschloß, in einem allgemeinen Aufrufe das freiburgische Volk zu freiwilligen Gaben Behufs der Deckung der Kriegskosten einzuladen.

Ueber den Erfolg dieses Aufrufes sagt die Regierung von Freiburg: „das Volk, welches die Erklärung abgegeben hatte, daß es keine Zahlung übernehmen werde, hatte seinen Entschluß nicht geändert. Es ließ den Aufruf unberücksichtigt. Die Unterzeichnung, woran nur Wenige sich betheiligten, brachte nicht den vierten Theil der nöthigen Summe ein."

Hierauf hat dann der Große Rath das Dekret vom 20. Mai 1848 erlassen. Wir heben folgende Artikel desselben aus:

Art. 1. „Es ist eine allgemeine Vergebung für alle bis auf den heutigen Tag begangenen politischen Verbrechen und Vergehungen ertheilt, unter den in den hienach folgenden Artikeln ausgedrückten Vorbehalten und Bedingnissen."

Art. 2. „Es ist den Haupturhebern und Beförderern des Sonderbundes und des bewaffneten Widerstandes gegen die Eidgenossenschaft den einzelnen und den moralischen Personen, welche freiwillig und ungezwungen, mittelbar oder unmittelbar, daran gearbeitet und mitgewirkt haben, den Sonderbund zu unterstützen, zum Widerstand gegen die Tagsatzung aufzumuntern und anzureizen, und das durch den Bürgerkrieg verursachte Unglück zu bewirken; denjenigen, welche zur Vorbereitung und Unterstützung dieses Krieges entweder die ihnen obliegenden Amtspflichten überschritten, oder Handlungen, zu welchen sie ihr Stand und ihre Eigenschaft nicht verpflichtet, verübt haben, eine Steuer von 1,600,000 Franken als Vergütung der Kriegs- und Besetzungskosten auferlegt."

Art. 3. Die Vollziehungsbehörde ist beauftragt, die Steuerpflichtigen zu bezeichnen, und den einen jeden derselben treffenden Steuerbetrag nach Maßgabe ihres Vermögens zu bestimmen.

„Dieselben sollen nach dem Grade ihrer Theilnahme an dem Sonderbund, an den Handlungen, die denselben herbeigeführt haben, und an dem Krieg wider die Eidgenossenschaft in Klassen eingetheilt werden, so daß die Personen der ersten Klasse im Mittelansatz stärker be-

steuert werden, als diejenigen jeder andern Klasse, bei welcher die Verhältnißregel ebenfalls befolgt werden soll."

Im Weitern ist in diesem Dekrete verfügt worden: die Zahlung soll in fünf Jahresterminen stattfinden. Diejenigen, welche nicht zur gehörigen Zeit bezahlen, können sofort zur Bezahlung des Gesammtbetrages angehalten werden. Die Pflichtigen einer jeden Klasse haften solidarisch. Die nach Art. 2 als pflichtig bezeichneten moralischen Personen mögen den Rückgriff auf die Anstifter und Urheber von Handlungen, wodurch sie zur Theilnahme am Sonderbunde oder zum Widerstande verleitet worden sind, ausüben. Von den Betheiligten sind Schuldscheine mit genügender Sicherheit auszustellen, welche vom 1. März 1848 an mit 5 % verzinst werden müssen. Die Personen der drei ersten Klassen sind auf 10 Jahre in der Ausübung der politischen Rechte eingestellt; der Große Rath kann aber diese Dauer abkürzen für diejenigen, welche es verdienen. Die Personen der ersten Klasse können überdieß durch polizeiliche Verfügung temporär aus dem Kanton verwiesen werden, wenn sie sich politischer Umtriebe schuldig machen. Die 6 Haupturheber des bewaffneten Widerstandes müssen den Kanton für 6 Jahre verlassen.

In dem Beschlusse vom 7. September 1848 hat der Staatsrath die Fr. 1,600,000 auf 214 Individuen oder Familien und auf 139 Gemeinden verlegt. In der ersten Klasse sind die Familie Maillardoz zu Rüe am höchsten mit Fr. 200,000, dann Franz Weck und seine Gemahlin mit 182,000, die Andern alle mit weniger, J. Müßlin und A. Gardian am wenigsten, jeder mit 6000 Fr. belegt. In der zweiten Klasse ist Heinrich Diesbach am höchsten, mit 30,000 Fr., Vonderweid-Hattenberg mit 16,000 Fr., N. Gendre mit 15,000 Fr.,

und P. Pürro am mindesten, mit 200 Fr. aufgetragen. Die Gemeinden erscheinen alle in der vierten und fünften Klasse, die Gemeinde Middes am höchsten mit 5000 Franken, dann einige mit 3 und 2000 Franken, und die meisten mit 3—2 und auch nur 100 Fr.

Der Staatsrath von Freiburg sagt in seiner Eingabe vom 29. März d. J. an den Bundesrath, daß die Auflage der Schuldigsten nicht über einen Dritttheil oder zwei Fünftheil ihres Vermögens betrage.

Am gleichen 7. September 1848 erließ der Staatsrath eine Proklamation an das Volk, worin er demselben Kenntniß von der Regulirung dieser Angelegenheit gegeben, und zugleich die Publikation des Vollziehungsbeschlusses auf den 24. gl. M. verordnete.

Vierzig Betheiligte gaben am 12. Oktober das Gesuch an den Vorort ein, daß der Staatsrath zur Einstellung des Vollzugs der genannten Beschlüsse angehalten werden möchte, bis die oberste eidgenössische Behörde über die Angelegenheit entschieden haben werde. Dieses Gesuch war begleitet mit einer einläßlichen Darstellung an die Bundesversammlung, worin die Unstichhaltigkeit des Großrathsdekretes vom 20. Mai nachgewiesen werden wollte.

Eine nachträgliche Petition des J. Laurent Kilchör von Praroman ging am 18. Oktober ein.

Bekanntlich haben am 1. Hornung und 19. März, sowie am 23. und 24. Oktober 1848 gegen die neue Ordnung der Dinge Aufstandsversuche im Kanton Freiburg stattgefunden. Der Große Rath hat darüber am 23. Dezember 1848 ebenfalls ein Amnestiedekret erlassen. Die Artikel 7 und 8 desselben haben Bezug auf das Dekret vom 20. gl. J. Sie lauten:

Art. 7. „Die Kontribution von Fr. 1,600,000, „welche durch Dekret vom 20. Mai und Exekutionsbe„schluß vom 7. September letzthin den Urhebern und „Beförderern des Sonderbundes auferlegt wurde, ist „in ein Zwangsanleihen umgewandelt, rückzahlbar ohne „Zins. Die Art und Weise der Liquidation und die „Zeit der Tilgung bilden den Gegenstand eines beson„dern Gesetzes."

Art. 8. „Der Staatsrath ist bevollmächtigt, einigen „der Hauptanstiftern des bewaffneten Widerstandes, „welche kraft des siebenten Artikels obigen Dekrets ver„bannt sind, auf persönliches Verlangen, den Rücktritt „in den Kanton zu gestatten, unter dem im zweiten Ab„satz des gleichen Artikels, betreffend die in der ersten „Kategorie der Steuerpflichtigen bezeichneten Personen „enthaltenen Vorbehalte."

Den 5. Jänner wurde eine Petition der bei der Kontribution betheiligten Frauen, und im April 1849 eine solche von andern Betheiligten an den Bundesrath zu Handen der Bundesversammlung gegen das Dekret vom 23. Dezember eingegeben.

Der Bundesrath, an welchen die Petitionen zur Begutachtung überwiesen worden waren, verlangte auch eine Vernehmlassung des Staatsraths von Freiburg, welche den 13. Juni 1849 erfolgte und Ihnen, Tit., bekannt ist.

Mit Botschaft vom 7. März 1850 stellte der Bundesrath den Antrag an die Bundesversammlung, „es „sei die Regierung von Freiburg einzuladen, die Be„schlüsse vom 20. Mai, 7. und 23. Dezember 1848 „in dem Sinne zu modifiziren, daß den betheiligten „Personen während einer zu bestimmenden Frist der „Rechtsweg eröffnet werde."

Am 14. März 1850 erließ der Große Rath in Freiburg noch ein Gesetz über die Tilgung der öffentlichen Schuld. Unter der Benennung „Tilgungskasse" wird ein progressives Kapital zur Tilgung der öffentlichen Schuld bestimmt. Der Art. 8 des Gesetzes lautet: „Mit den 35 Jahren nach der Errichtung der Tilgungs„kasse beginnt die Abzahlung der Gläubiger, laut ge„zwungener Anleihe; sie findet von Jahr zu Jahr fünftel„weise statt, so daß sie binnen fünf Jahren gänzlich „vollendet sein würde."

Am gleichen Tage erließ der Große Rath noch ein zweites Dekret über Revision des Vollziehungsbeschusses vom 7. September 1848.

Wir schließen die geschichtliche Auseinandersetzung mit der Bemerkung, daß die Sekulargeistlichen des Kantons Freiburg die ihnen durch den Großrathsbeschluß vom 20. Jänner und das Vollziehungsdekret vom 11. Hornung 1848 auferlegte Steuer von Fr. 60,000 in Baarschaft wirklich entrichtet haben.

Rechtliche Erörterung.

Die Petenten suchen im Wesentlichen ihre Begehren durch die Darstellung zu rechtfertigen:

Die Bundesversammlung sei in Folge feierlicher eingegangener Verbindlichkeiten pflichtig, ihnen zu entsprechen. Die erste Verbindlichkeit gehe aus der am 14. Wintermonat 1848 abgeschlossenen Kapitulation von Freiburg hervor. Damals habe der Obergeneral der eidgenössischen Truppen dem Staate Freiburg „Sicherheit der Personen und des Eigenthums" gewährleistet, und diese Kapitulation sei von der Tagsatzung sanktionirt worden. Die durch die Großrathsdekrete und Vollziehungsbeschlüsse gegen sie, die Petenten verhängte

Verbannung, Beraubung der politischen Rechte und Güterkonfiskation, stehen im grellen Widerspruch mit jener Kapitulation.

Eine zweite Verbindlichkeit, ihrem Gesuche zu entsprechen, liege für die Bundesversammlung in der s. Z. ertheilten Garantie der Freiburger Verfassung vom Jahre 1831. Nach dieser Verfassung, unter deren Herrschaft die bezeichneten Thatsachen vorgefallen seien, habe der Große Rath, als oberste Regierungsbehörde im Namen des Volkes, alle Souveränetätsrechte, welche nicht ausdrücklich andern Behörden zugetheilt waren, ausgeübt, und es könne derselbe schon darum für seine Schlußnahmen Niemanden verantwortlich sein. Der Art. 33 des organischen Gesetzes vom 20. Juni 1831 enthalte auch die ausdrückliche Bestimmung, daß ein Mitglied des Großen Rathes für die von ihm in der Versammlung geäußerten Ansichten nicht vor Gericht gezogen werden könne. Wenn die Mitglieder des Großen Rathes also richterlich nicht belangt werden können, so sei dieß noch viel weniger bei den untergeordneten Behörden der Fall, indem die Mitglieder des Staatsrathes nur die Beschlüsse der souveränen Behörde vollzogen, und die Beamten und Privatpersonen nur Handlungen der Ergebenheit und des Gehorsams gegen die Regierung begangen haben.

Der Art. 32 der Verfassung von 1848 setze fest: „es bestehe eine gesetzgebende, eine ausübende (und „verwaltende) und eine richterliche Gewalt; es seien die „drei Gewalten in den durch das Gesetz bestimmten „Gränzen getrennt."

In den Art. 3, 6 und 13 der gleichen Verfassung seien die Bestimmungen enthalten: „die persönliche „Freiheit sei gewährleistet;" — „das Eigenthum ist un-

„verletzlich." — „Niemand kann seinem natürlichen Richter „entzogen werden." —

Alle diese verfassungsmäßigen Bestimmungen habe der Große Rath durch Erlassung des Dekretes vom 20. Mai 1848 mit Füßen getreten, indem er darnach als Ankläger und Richter zugleich eingeschritten sei.

Gegen solche Verfassungsverletzungen schütze der Art. 5 der neuen Bundesverfassung. Wenn die Tagsatzung in ihrem Beschlusse den sieben Kantonen den Regreß auf die Schuldigen auch vorbehalten habe, so könne jene Behörde darunter nur den richterlichen Rekurs, nicht aber einen willkürlichen, eine Konfiskation darunter verstanden haben.

Durch das Dekret des Großen Rathes vom 20. Jänner und den Vollziehungsbeschluß vom 11. Februar 1848 sei die Mehrzahl der Petenten amnestirt worden. Durch das erstere Dekret sei die Amnestie für alle politischen Verbrechen und Vergehen unter dem einzigen Vorbehalte ausgesprochen worden, daß die Hauptschuldigen, welche durch die vollziehende Gewalt bezeichnet werden sollen, eine Summe von Fr. 1,600,000 an den Staat zu bezahlen haben. Der Vollziehungsbeschluß vom 11. Febr. habe sich auf 20 Personen beschränkt, folglich seien alle übrigen als amnestirt anzusehen.

Der Großrathsbeschluß vom 23. Dezember 1848 bestimme eigentlich nur, daß die Kontribution von Fr. 1,600,000 in ein Zwangsanleihen umgewandelt wird, rückzahlbar ohne Zins, ohne übrigens weder den Beschluß vom 20. Mai, noch den Vollziehungsbeschluß vom 7. September in irgend einer Weise abzuändern.

Dieses die hauptsächlichsten Rechtfertigungsgründe der Bittsteller.

Die Regierung von Freiburg negirte in ihrer ersten Eingabe an den Bundesrath die Kompetenz der Bundesversammlung, in dieser Angelegenheit zu verfügen; sie rechtfertigte dann aber die angefochtenen Dekrete dahin: „von den Betroffenen sei keiner unschuldig; der Rekurs an den Richter habe darum nicht gestattet werden können, weil eine so große Anzahl von Strafprozessen hätten geführt werden müssen, daß es nicht möglich gewesen wäre, dieselben auf dem ordentlichen Rechtswege zu erledigen. „Wir hätten," sagt der Staatsrath in seiner Eingabe vom 29. März d. J., „nicht nur die vorhandenen Kerker anfüllen, sondern noch neue dazu errichten müssen. Ja noch mehr, es hätte sich die Hälfte der Wohnungen im Kanton zu Gefängnissen umgestalten, die Hälfte der Bürger sich zu Kerkermeistern für die andere Hälfte hergeben müssen; das freiburgische Volk wäre nur noch aus zwei großen Abtheilungen von Richtern und Angeklagten bestanden." Der Große Rath habe die Petenten sehr milde und gnädig behandelt. Die Kriegskosten habe man den unschuldigen Bürgern nicht in gleichem Maße wie den schuldigen überbinden dürfen. Die Strafen seien erlassen und die Entfernung einzelner Hauptschuldigen habe aus höhern polizeilichen Rücksichten statt finden müssen. Durch das Dekret der Tagsatzung vom 2. Dezember 1847 und durch den obersten Staatsgrundsatz: *Salus publica suprema lex esto*, sei das angefochtene Verfahren überhaupt hinlänglich gerechtfertigt.

Die Mehrheit Ihrer Kommission beantragt:

„Es wolle der hohe Nationalrath beschließen: es sei über die Beschwerden gegen die Beschlüsse des Großen Rathes des Kantons Freiburg vom 20. Mai und 23. Dezember 1848 und den darauf bezüglichen Vollziehungsbeschluß vom 7. September gl. J., wodurch 214 Per-

sonen oder Familien und 139 Gemeinden mit einer außerordentlichen Kriegssteuer respekt. Zwangsanleihen von Fr. 1,600,000 belegt und einzelne Hauptschuldige theils zur temporären Entfernung aus dem Kanton gezwungen, theils in der Ausübung der politischen Rechte eingestellt worden sind, zur Tagesordnung zu schreiten."

Wir begründen diesen unsern Antrag wie folgt:

I. Betrachten wir die angefochtenen Dekrete rein vom materiellen Standpunkte aus, so erscheinen uns dieselben im Allgemeinen als vollkommen begründet. Selbst die Petenten sprechen in ihrer Eingabe an die Bundesversammlung vom 15. April d. J. die Ansicht aus: „Une guerre civile avait éclaté en Suisse entre une majorité d'Etats qui, constituée en Diète, s'estimait revêtue de l'autorité souveraine, légitime et une minorité d'Etats qui s'estimait lésée dans ses droits et dans son indépendance. Le sort des combats prononca en faveur de la Diète et celle-ci, usant *du bénéfice que le droit des gens attribue au vainqueur*, mit les frais de la guerre à la charge des sept Cantons." Es gilt der Grundsatz allgemein, daß diejenigen, welche in einem Staate einen Bürgerkrieg veranlassen und führen, wenn sie besiegt werden, im allergünstigsten Falle gezwungen werden können, die Kriegskosten zu bezahlen.

Die sieben Kantone haben sich durch Eingehung ihres Separatbündnisses gegen den Bund der Eidgenossenschaft aufgelehnt. Hatten dieselben früher auch eine andere Ansicht, so ist der Streit darüber durch den legalen Tagsatzungsbeschluß vom 20. Heumonat 1847 bundesgemäß entschieden worden. Nachher stunden die sieben Kantone im offenbaren Unrecht gegen den Bund. Wenn sie sich durch alle späteren Mahnungen und Warnungen vom erklärten Unrechte nicht abhalten ließen, sondern

ihre Widersetzlichkeit gegen den Bund bis zum bewaffneten Widerstande fortsetzten, so können sie sich nach dem allgemein anerkannten Staats- und Völkerrecht nicht beklagen, wenn sie als Besiegte zur Bezahlung der Kriegskosten gezwungen werden. Fragt man nach den Schuldigen in den einzelnen Kantonen, so müssen als solche diejenigen betrachtet werden, welche als Urheber und Beförderer des Sonderbundes und des bewaffneten Widerstandes erscheinen. Es folgt dieß aus der Natur der Sache, unbestreitbar aber auch aus den Tagsatzungsbeschlüssen vom 20. Heumonat und 2. Dezember 1847. Vor dem strengen Rechte ist es nun ganz gleichgültig, ob die Kriegskosten mehr oder weniger betragen, als das Vermögen der Schuldigen; wie jeder Gläubiger, ist auch der Sieger, oder derjenige, welcher in seine Rechte eintritt, im vorliegenden Falle der Kanton Freiburg, berechtigt, von den Schuldigen so viel zu fordern, bis die Kosten bezahlt oder gedeckt sind.

Die Petenten haben es nicht gewagt, im Allgemeinen zu behaupten, daß sie nicht zum Sonderbunde gehalten, daß sie sich beim bewaffneten Widerstande gegen die Tagsatzung nicht betheiligt haben.

Die Einwendung, daß sie nach ihrer innersten Ueberzeugung und nach ihrem besten Wissen und Gewissen gestimmt haben, hatte nur Bedeutung bis zum Tagsatzungsbeschluß vom 20. Heumonat 1847, wodurch das Separatbündniß mit den Bestimmungen des Bundesvertrages als unverträglich und aufgehoben erklärt worden ist. Jener Beschluß ist auch für die Anhänger des Sonderbundes ein rechtsgültiges Gesetz geworden. Die Behauptung, daß man ein klares bekanntes Gesetz in

guten Treuen übertreten habe, befreit nicht von den Folgen der Uebertretung.

Noch weniger ist die Behauptung geeignet, die Petenten zu schützen, daß der Große Rath im Namen des Volkes als Souverän gestimmt, und daß die untergeordneten Behörden durch ihre Handlungen nur die Pflichten des Gehorsams erfüllt haben. Der Große Rath von Freiburg war dem Bunde gegenüber nicht souverän, sondern im Gegentheil pflichtig, die legalen Beschlüsse der Tagsatzung zu respektiren. Die Mehrheit des damaligen Großen Rathes in Freiburg kann darum auch nicht sagen, daß sie durch ihre Schlußnahme das Volk oder den ganzen Kanton verpflichtet habe. Niemand kann durch eine rechtswidrige Handlung einen Dritten rechtsgültig verpflichten. Wären gegen diese Rechtsregeln auch noch Ausnahmen zulässig, im gegenwärtigen Falle ist diese Ausnahme absolut unmöglich, eben weil die Tagsatzung dem Kanton Freiburg den Regreß auf die Schuldigen zugesprochen hat.

Die Vertheilung der Fr. 1,600,000 auf die Schuldigen ist auf so billige Weise geschehen, daß auch darüber im Allgemeinen begründete Klagen nicht erhoben werden können. Es sind nämlich alle betroffen worden, welche als Urheber und Beförderer des Sonderbundes und des bewaffneten Widerstandes gegen die Tagsatzung bekannt waren. Auch die Schuldigsten sollen nicht mehr als $^1/_3$ oder $^2/_5$ von ihrem Vermögen an die Kriegskosten beitragen. Eine Summe von Franken 1,400,000 trägt der Kanton. Sollten sich unter den Besteuerten solche befinden, welche wirklich darthun können, daß sie unverhältnißmäßig hoch angelegt worden seien, so steht ihnen der Rekurs an den Staatsrath

oder an den Großen Rath offen. Der letztere hat durch seine Schlußnahme vom 14. März d. J. auch die Bereitwilligkeit ausgesprochen, allfällige Unrichtigkeiten berichtigen zu lassen. Es lautet diese Schlußnahme:

„Der Große Rath des Kantons Freiburg

„in Erwägung, daß nach Anleitung des Art. 3 des „Dekretes vom 20. Mai 1848, betreffend die nachher in ein Zwangsanleihen umgewandelte Kriegssteuer, die Vollziehungsgewalt beauftragt wurde, „die Steuerpflichtigen zu bezeichnen und den Betrag für einen jeden einzeln, nach Maßgabe „seines Vermögens;"

„in Erwägung, daß durch den Beschluß vom 7. September 1848 jener Vorschrift nicht vollkommen „Genüge geschieht, indem darin einige Steuerpflichtige nicht persönlich, sondern unter einem „Gesammtnamen erscheinen;"

„in weiterer Erwägung, daß aus den vom Staatsrathe gegebenen Erläuterungen hervorgeht, daß „ein Einzelner (Ludwig Maillardoz), dessen Schuldlosigkeit erwiesen ist und den die Vollziehungsgewalt durchaus nicht unter die Steuerpflichtigen „zu stellen beabsichtigte, dennoch unter denselben „mittelst einer gesammtnamigen Bezeichnung enthalten ist;"

„Dekretirt:

1) „Der Staatsrath wird beauftragt, seinen Beschluß vom 7. September 1848 zu revidiren und mit der Vorschrift des Art. 3 des Dekretes vom 20. Mai desselben Jahres in Uebereinstimmung zu setzen."

2) „Derselbe wird ermächtigt, in dem Betrage der zu einem Zwangsanleihen umgewandelten Kriegssteuer

diejenigen billigen Veränderungen und Ermäßigungen zu treffen, welche aus der neuen Vertheilung, womit er beauftragt ist, sich ergeben könnten."

3) „Das Defizit, welches für den Gesammtbetrag der Steuer durch die vermöge des vorhergehenden Artikels vorgenommene Ermäßigung entstehen sollte, fällt dem Staate zur Last." —

Bei dieser Lage der Dinge erscheinen der Majorität Ihrer Kommission die Worte der Petenten über Versöhnung und Heilung der Wunden, welche der Krieg dem Kantone geschlagen, mehr als zweideutig, wenn dieselben stetsfort und sogar noch in der letzten Eingabe an die Bundesversammlung gegen den Großen Rath und die Regierung der heftigsten und leidenschaftlichsten Aeußerungen sich bedienen.

II. Vom formellen Standpunkte aus kann die Angelegenheit sehr verschieden aufgefaßt werden.

1) Es fragt sich vor Allem, ob die Behauptung der Petenten richtig sei, daß durch die Kapitulation vom 14. Weinmonat 1847 die „Sicherheit der Personen und des Eigenthums in dem Sinne gewährleistet worden sei, daß kein freiburgischer Bürger in seiner Person oder in seinen Gütern für seine Theilnahme an dem so eben beendigten Kriege heimgesucht und bestraft werden könne." Um dießfalls sogleich vollständig im Reinen zu sein, ist es nur nöthig, einen einzigen Blick auf den Art. 2 der genannten Kapitulation zu werfen. Dieser sagt nämlich ganz ausdrücklich, daß die Kapitulation nur auf die militärischen Verhältnisse Bezug habe und die Verfügungen über alle andern allfälligen Anstände der Tagsatzung vorbehalten sein sollen.

2) Eben so wichtig ist die Frage, ob die Petenten durch die Dekrete vom 20. Jenner und 11. Hornung

1848 bis auf 11 amnestirt worden seien? Bei näherer Prüfung dieser Dekrete ergibt sich auch wieder sogleich, daß Solches der Fall nicht ist. Im Art. 4 des Großrathsdekretes vom 20. Jenner ist denjenigen, welche von der Vollziehungsbehörde als Haupturheber und Beförderer des Sonderbundes und des bewaffneten Widerstandes gegen die Eidgenossenschaft erklärt werden, ausdrücklich das Rückgriffsrecht gegen ihre Mitschuldigen oder andern Aufstifter vorbehalten worden. Ganz das Gleiche geschah auch im Art. 3 des Vollziehungsbeschlusses vom 11. Februar. Die bezeichneten Haupturheber und Beförderer des Sonderbundes haben auch jene Dekrete nicht anerkannt, sondern beim Großen Rathe die Aufhebung derselben verlangt, und dieser hat unterm 31. März 1848 die Verfügungen des Dekretes vom 20. Jenner, wodurch denselben die Steuer von 1,600,000 Franken auferlegt worden, und namentlich den zweiten Satz des Art. 1, ferner die Art. 2, 3, 4 und 7, so wie die darauf bezüglichen Artikel des Vollziehungsbeschlusses vom 11. Hornung eingestellt. Es kann somit von einer theilweisen Amnestirung der Petenten keine Rede sein.

3) Von ganz entscheidendem Gewichte ist die Frage, ob das Dekret vom 20. Mai und der Vollziehungsbeschluß vom 7. September 1848 nicht schon darum die Nullität in sich tragen, weil sie vom Großen Rathe und der Vollziehungsbehörde erlassen worden sind, mit andern Worten, ob den Petenten nicht der richterliche Weg nach dem Antrage des Bundesrathes zu eröffnen sei?

Bei Beantwortung dieser Frage stellen wir uns zuerst auf den Standpunkt, wo wir annehmen, daß die Bundesverfassung den Bundesbehörden gestatte, auf den Großrathsbeschluß vom 20. Mai 1848 zurückzugehen.

Um richtig entscheiden zu können, ob der Große Rath mit der Vollziehungsbehörde den 20. Mai und 7. Sept. 1848 kompetent verfügt habe oder nicht, muß man untersuchen, ob die vorliegende Angelegenheit eine Zivil- oder Strafrechtssache sei oder nicht. Im erstern Falle hätte allein der Richter verfügen mögen.

Wir berühren zuerst die Entfernung der betreffenden Petenten aus dem Kanton und die Einstellung im Aktivbürgerrecht.

In der Regel ist die Verweisung aus einem Kanton und die Einstellung im Aktivbürgerrecht eine Strafe oder ein Zusatz zu einer solchen, welche in Folge eines Vergehens oder Verbrechens erkannt wird. Es ist natürlich, daß nur der Richter Strafen ausfällen kann. Eine temporäre Entfernung aus einem Kanton und die Einstellung im Aktivbürgerrecht kann aber auch eine bloße Polizeimaßregel sein, sei es, daß die betreffenden Personen wegen ihrer eigenen Sicherheit, oder aber wegen der öffentlichen Sicherheit entfernt werden müssen. Die Gegenwart gewisser Personen könnte in bestimmten Zeiten nämlich gar leicht Aufregungen und Aufstände veranlassen, ebenso die Ausübung des Aktivbürgerrechts von Seiten derselben. Nach einem Bürgerkriege sind solche Fälle fast immer vorgekommen, sie sind so zu sagen unvermeidlich. Die Kompetenz zu derartigen Verfügungen kann der obersten Polizeibehörde eines Staates nicht abgesprochen werden. Die Praxis in allen Staaten, wo politische Unruhen oder Bürgerkriege statt gefunden, spricht dafür. Daß die betreffenden Petenten vom Großen Rathe nur aus oberpolizeilichen Rücksichten aus dem Kantone entfernt und des Aktivbürgerrechtes für eine bestimmte Zeit verlustig erklärt worden sind, ergibt sich schon aus dem Art. 7 des Dekretes vom 20. Mai

1848, ganz ausdrücklich aber auch aus dem Art. 8 des Großrathsbeschlusses vom 23. Dezember 1848. Die Verfassung des Kantons Freiburg ist durch die daherigen Verfügungen also nicht verletzt worden.

Die Auflegung der außerordentlichen Steuer von 1,600,000 Fr. kann weder als eine zivilrechtliche Forderungssache, noch als eine Strafe angesehen werden. Der Kanton hat diese Summe aus keinem zivilrechtlichen Akte her an den Petenten zu fordern. Darüber waltet gar kein Streit. Dagegen wäre es gedenkbar, daß dieselben durch Abschließung und Beförderung des Sonderbundes die Verfassung des Kantons Freiburg verletzt und dadurch ein Verbrechen begangen haben könnten, und daß sie in Folge dessen vom Strafrichter in die gleiche Summe als Strafe oder Schadenersatz verurtheilt würden. Es kommt hier lediglich nur auf die Bestimmungen der Freiburger-Verfassung selbst an. Wenn in derselben der Anschluß an ein Bündniß, wie der Sonderbund gewesen, als eine verbrecherische Handlung, und der Große Rath dießfalls als verantwortlich erklärt wäre, dann könnte es gar keinem Zweifel unterliegen, daß die Petenten wenigstens theilweise vom Richter nicht verurtheilt würden. Die Verfassung des Kantons Freiburg von 1831 enthält aber keine solche Bestimmung, sondern im Art. 45 derselben ist im Gegentheil klar ausgesprochen, daß der Große Rath in allen Beziehungen die Souveränetät ausübe, insoweit solche nicht ausdrücklich andern Behörden zugeschieden worden ist. Ein Veto hatte sich das Volk bei Annahme jener Verfassung nicht vorbehalten. Bei dem Inhalt der Verfassung von 1831, wie er eben vorliegt, wäre es gar wohl möglich, daß der Richter die Theilnahme am Sonderbunde nicht als ein Verbrechen betrachten

könnte. Es hat nämlich die Ansicht Vieles für sich, daß ein Großer Rath, wenn er nur für sich, nicht in seiner Stellung zum Bunde in's Auge gefaßt wird, als oberste gesetzgebende Landesbehörde für seine Verrichtungen Niemanden verantwortlich sei. Der jetzige Große Rath des Kantons Freiburg würde also nicht einmal klug handeln, wenn er bei dieser Lage der Dinge die Petenten wegen Verfassungsverletzung zur Bestrafung einleiten, und im Strafprozeß auf Schadenersatz klagen lassen wollte. Die Petenten können zur Bezahlung der 1,600,000 Fr. schon aus dem Grunde rechtlich angehalten werden, weil die Tagsatzung dem Kanton Freiburg unterm 2. Dezember 1847 den Regreß auf die Schuldigen nach Kriegsrecht gegeben hat. Die Tagsatzung hat dadurch den Kanton Freiburg in ihre eigenen Rechte welche ihr als Siegerin gegen die Besiegten zustunden, eingesetzt. Nach dem gleichen Rechte, also nach Kriegsrecht, mag der Kanton die Kriegskosten auf den Schuldigen erheben; dieses Recht ist dem Kanton unbedingt, ohne allen Vorbehalt, zugestanden worden. Unter den Schuldigen sind auch einzig diejenigen zu verstehen, welche Urheber und Beförderer des Sonderbundes und des bewaffneten Widerstandes gegen die Tagsatzung waren. Diese sind vollkommen bekannt; die Petenten haben im Allgemeinen nie widersprochen, daß sie dieselben seien. Ueber die Schuld hätte also der Richter gar nicht zu urtheilen; die Tagsatzung hat darüber entschieden. Es bleibt da nichts mehr weiter übrig, als die Kriegskosten auf die Schuldigen zu verlegen. Die Anordnung dieser Operation liegt nun allerdings in der Kompetenz des Großen Rathes, als der obersten Landesbehörde. Auch die neue Verfassung vom 4. März 1848 enthält im Art. 45 die Bestimmung, daß der

Große Rath alle Theile des Souveränetätsrechtes auszuüben habe, welche nicht durch die Staatsverfassung einer andern Behörde übertragen sind. Die Vertheilung einer Kriegssteuer auf diejenigen, welche den Krieg veranlaßt haben, ist von der Verfassung weder dem Richter, noch einer andern untergeordneten Behörde übertragen worden. Dadurch, daß der Große Rath den Petenten von den Kriegskosten die Summe von 1,600,000 Franken überbunden hat, ist somit die Freiburger-Verfassung wieder nicht verletzt worden.

Die Sache läßt sich aber auch noch von einem andern Gesichtspunkte aus betrachten. Das angefochtene Großrathsdekret ist unter'm 20. Mai, und der Vollziehungsbeschluß unter'm 7. September 1848 erlassen worden. Will man annehmen, daß dieselben erst bei der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft erwachsen seien, so ist dieses am 24. September, also an dem Tage geschehen, an welchem das Volk durch eine Proklamation davon in Kenntniß gesetzt worden ist. Diese zwei Beschlüsse liegen, streng genommen, allein in Frage, indem sich die Petenten über das Großrathsdekret vom 23. Dezember 1849 nur insoweit beschweren, als durch dieses die frühern Beschlüsse nicht aufgehoben worden sind. Die Tagsatzung hat unter'm 12. September 1848 die neue Bundesverfassung als angenommen erklärt. Mit diesem Tage trat dieselbe aber noch nicht in Wirksamkeit, sondern erst zu der Zeit, wo die Bundesversammlung und der Bundesrath konstituirt worden sind. Der Art. 7 in den Uebergangsbestimmungen zur Bundesverfassung lautet: „Sobald die Bundesversammlung und der Bundesrath konstituirt sein werden, tritt der Bundesvertrag vom 7. August 1815 außer Kraft." Der Art. 13 im Beschlusse der Tagsatzung vom **14. Herbstmonat** 1848, über

Einführung der neuen Bundesverfassung, schreibt vor: „Sowohl die Tagsatzung als der Vorort, nebst den ihnen untergeordneten Behörden und Beamten, bleiben **so lange in ihren Kompetenzen,** bis die Bundesversammlung konstituirt und der Bundesrath gewählt sein wird." Am **16. Wintermonat** ist der Bundesrath gewählt worden, und in der Proklamation vom 29. Wintermonat sagt die Bundesversammlung: „In Folge der Konstituirung der Bundesversammlung und des Bundesrathes ist der bisherige Bundesvertrag vom 7. August 1815 außer Kraft getreten, und es hat das neue Grundgesetz, die Bundesverfassung vom 12. Herbstmonat d. J. alleinige und ausschließliche Gültigkeit erlangt. Mit diesem Augenblicke ist die schweizerische Nation in einen neuen Abschnitt ihres politischen Lebens getreten." — Die Bundesverfassung ist also erst am 16. Wintermonat, somit längere Zeit nach dem Erlaß der in Frage liegenden Dekrete vom 20. Mai und 7. September 1848 in Wirksamkeit getreten.

Natürlich kann die neue Bundesverfassung ebensowenig als ein Gesetz rückwirkende Kraft besitzen. Das Großrathsdekret vom 20. Mai und der Vollziehungsbeschluß vom 7. September müssen daher noch nach den Bestimmungen des Bundesvertrages vom 7. August 1815 beurtheilt werden. Beim Bestande dieses letztern waren die Kantone in Auslegung und Anwendung ihrer Verfassungen und Gesetze völlig frei; der Bund konnte sich nicht einmischen. Ueber die Garantie der Verfassungen ist im Bunde von 1815 nur die Stelle enthalten: „Sie, die Kantone, gewährleisten sich gegenseitig die Verfassungen, sowie dieselben von den obersten Behörden des Kantons in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen des Bundesvertrages werden angenommen worden sein."

Von einer Garantie der verfassungsmäßigen Rechte der Bürger, wie im Art. 5 des neuen Bundesvertrages, ist im alten Bunde keine Spur gewesen.

Nach den Bestimmungen des Bundesvertrages vom 7. August 1815 könnte daher der Bund gegen den Kanton Freiburg nicht einschreiten, wenn durch die fraglichen Dekrete die Verfassung von Freiburg scheinbar oder wirklich auch verletzt worden wäre. Noch kommt hier weiter in Betracht: die Freiburger Verfassung vom 4. März 1848 ist nach dem Art. 99 derselben erst von ihrer Verkündigung an in Kraft getreten, also am 19. des gleichen Monats. Die eidgenössische Garantie hat sie erst unter'm 10. Heumonat 1848 erhalten. Der Art. 100 derselben lautet: „Die Verfassung vom Jahre 1831 ist und bleibt vom 15. Wintermonat 1847 an abgeschafft." Vom 15. Wintermonat 1847 bis zum 19. März 1848 hatte Freiburg gar keine, und vom letztern Tage an bis zum 10. Heumonat gl. J. keine vom Bunde garantirte Verfassung. Es kann auch darum dem Bunde nicht zustehen, die Klagen der Petenten über Verletzung der Verfassung anzunehmen, welche Verletzungen zu einer Zeit vorgefallen wären, wo die Verfassung vom Bunde noch gar nicht garantirt war.

Die Majorität Ihrer Kommission glaubt in den vorgebrachten Momenten ihren Antrag begründet zu haben.

In Betreff der Gesuche der 4122 Petenten trägt Ihre Kommission einstimmig auf Tagesordnung an, aus folgenden Gründen:

1) Die finanziellen Verhältnisse des Bundes gestatten den gewünschten Nachlaß ebensowenig, als ein solcher andern Kantonen bewilligt werden konnte.

2) Die Verfassung vom 4. März 1848 ist durch die Bundesverfassung garantirt, weßhalb die Regierung nicht

gezwungen werden kann, dieselbe dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen.

3) Die finanziellen Verhältnisse des Kantons Freiburg sind Sache der Kantonalsouveränetät; dem Bunde steht es nicht zu, sich in dieselben einzumischen.

Ebenso trägt die Kommission einstimmig auf Tagesordnung an, rücksichtlich der zwei ersten Begehren des Bezirkes Murten. Für diesen Antrag folgende Gründe:

1) Die Tagsatzung hat durch ihre Schlußnahme vom 2. Dezember 1847 den sieben Kantonen die Kriegskosten nach dem Verhältniß der eidgenössischen Geldskala überbunden, und beim Kanton Freiburg keine Ausnahme gemacht.

2) Zu einem theilweisen Erlaß der Kriegskosten zu Gunsten der Schuldigen ist der Große Rath unstreitig kompetent, und die Bürger von Murten sind deßwegen ebensowenig berechtigt, sich zu beklagen, als die andern Bürger des Kantons, welche ebenfalls nicht zum Sonderbunde gehalten haben.

Bern, den 2. Mai 1850.

Stämpfli, Nationalrath.
J.-B. *Pioda*, pour les conclusions.
Dr. Weber, Berichterstatter.

Nachtrag

zu den Verhandlungen der Bundesversammlung.

Beschluß,

betreffend die Freiburger Kontributionen.

Bezüglich der Beschwerde freiburgischer Bürger über die mit Dekreten vom 20. Mai, 7. Sept. und 23. Dezember 1848 vom dortigen Großen Rathe auferlegten Kontributionen, resp. Zwangsanleihen, hat der schweizerische Nationalrath in heutiger Sitzung folgende Schlußnahme gefaßt:

„Es sei die vorliegende Angelegenheit, ohne alle Präjudiz für eine allfällige spätere Entscheidung, an den Bundesrath zurückzuweisen mit der Einladung, wo immer möglich eine gütliche Erledigung derselben zu erzielen.

Sollte eine solche nicht erzielt werden können, so behält sich die Bundesversammlung die weitern Schlußnahmen vor."

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe, Bern, den 6. Mai 1850.

Im Namen des schweizerischen Nationalrathes.

Der Präsident:

Dr. A. Escher.

Der Sekretär:

Schieß.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Kommissionalgutachten, die Freiburger-Kontributionen betreffend.

In Dans In	Bundesblatt Feuille fédérale Foglio federale
Jahr Année Anno	1850
Band Volume Volume	2
Heft Cahier Numero	34
Geschäftsnummer Numéro d'affaire Numero dell'oggetto	---
Datum Date Data	22.07.1850
Seite Page Pagina	295-323
Ref. No	10 000 377

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.